

V E R B A N D S S A T Z U N G

des

KANALISATIONS-ZWECKVERBANDES

"SCHWARZÄCHGRUPPE"

in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1996

(Amtsblatt des Landkreises Nürnberger Land Nr. 26 vom 12.07.96)

I N H A L T S Ü B E R S I C H T

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Verbandsmitglieder
- § 3 Räumlicher Wirkungsbereich
- § 4 Aufgaben und Befugnisse des Zweckverbandes

II. Verfassung und Verwaltung

- § 5 Verbandsorgane
- § 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 7 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 8 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 9 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung
- § 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 11 Rechtsstellung der Verbandsräte
- § 12 Verbandsvorsitzender und Stellvertreter
- § 13 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden
- § 14 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden
- § 15 Dienstherrneigenschaft

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

- § 16 Anzuwendende Vorschriften
- § 17 Haushaltssatzung
- § 18 Deckung des Finanzbedarfes
- § 19 Kassenverwaltung
- § 20 Rechnungslegung, Prüfung

IV. Schlußbestimmungen

- § 21 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 22 Besondere Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde
- § 23 Auflösung und Ausscheiden von Mitgliedern
- § 24 Satzungsänderung
- § 25 Inkrafttreten

Der Kanalisations-Zweckverband "Schwarzachgruppe" erläßt aufgrund Art. 17 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit folgende

S A T Z U N G

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Kanalisations-Zweckverband Schwarzachgruppe". Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Schwarzenbruck.

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Stadt Altdorf und die Gemeinden Burgthann und Schwarzenbruck.
- (2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfaßt die Ortsteile Grünsberg, Weinhof und Stürzelhof der Stadt Altdorf sowie das Gebiet der Gemeinden Burgthann und Schwarzenbruck.

§ 4

Aufgaben und Befugnisse des Zweckverbandes

- (1) Der Kanalisations-Zweckverband hat die Aufgabe, Entwässerungsanlagen (Ortskanäle, Hauptsammler und mechanisch-biologische Kläranlagen) für die Ortsteile Grünsberg, Weinhof und Stürzelhof der Stadt Altdorf und das Gebiet der Gemeinden Burgthann und Schwarzenbruck zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und sie den Bedürfnissen entsprechend zu erweitern.
- (2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.
- (4) Der Zweckverband hat das Recht, anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Verbandsräte sind die jeweiligen ersten Bürgermeister der Verbandsmitglieder und die weiteren Verbandsräte, die von den Verbandsmitgliedern bestellt werden.
- (3) Die Stadt Altdorf entsendet 1 Verbandsrat, die Gemeinden Burgthann und Schwarzenbruck je 4 Verbandsräte. Jeder Verbandsrat hat 1 Stimme.
- (4) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter, der ihn im Falle seiner Verhinderung vertritt; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen. Dienstkräfte des Zweckverbandes können nicht als Vertreter eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung angehören.
- (5) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechenden gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluß der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für 6 Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluß der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muß Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muß außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde oder das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen.

- (3) Die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt sind von der Sitzung vorher zu unterrichten. Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und des Wasserwirtschaftsamtes haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Stellen oder Personen hören.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlußunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlußfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit nicht etwas anderes vorschreibt, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefaßt; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Solange ein Verbandsmitglied keinen weiteren Vertreter bestellt hat, übt der Verbandsrat kraft Amtes, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter das Stimmrecht aller Vertreter aus. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat entgegen dieser Verpflichtung der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.
- (5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlußbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluß nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluß der Sitzung verlangen, daß das in der Niederschrift vermerkt wird.

- (6) Abdrucke der Niederschriften über die Sitzungen der Verbandsversammlung sind der Aufsichtsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg sowie allen Verbandsmitgliedern zuzuleiten.

§ 10

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung entscheidet über alle den Zweckverband betreffenden Angelegenheiten, soweit nicht der 1. Vorsitzende oder der/die Geschäftsleiter(in) zuständig sind.

§ 11

Rechtsstellung der Verbandsräte

Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Ihre Entschädigung wird durch Beschluß der Verbandsversammlung festgelegt.

§ 12

Verbandsvorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Verbandsvorsitzende wird von der Verbandsversammlung auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Er muß Verbandsrat sein. Er übt sein Amt nach Ablauf der Zeit, für die er gewählt ist, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.
- (2) Ein erster und ein weiterer Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden werden aus den ersten Bürgermeistern der Verbandsgemeinden auf die Dauer von sechs Jahren, jedoch nicht über das Ende ihres kommunalen Wahlamtes hinaus, gewählt.
- (3) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger weiter aus.

§ 13

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er erfüllt die ihm nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit ausdrücklich zugewiesene Aufgaben und erledigt im übrigen in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen.
- (3) Durch besonderen Beschluß der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende wird im Falle seiner rechtlichen und tatsächlichen Verhinderung durch den ersten Stellvertreter, wenn auch dieser verhindert ist, durch den weiteren Stellvertreter vertreten.
- (5) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.

- (6) Der Verbandsvorsitzende ist für die Begründung von Verbindlichkeiten bis zu DM 10.000 allein, bis zu DM 20.000 im Einvernehmen mit seinen beiden Stellvertretern zuständig.
- (7) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als DM 10.000 mit sich bringen.

§ 14

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Ihre Entschädigung wird von der Verbandsversammlung durch Beschluß geregelt.

§ 15

Dienstherrneigenschaft

Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 16

Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für die Gemeindewirtschaft nach Art. 40 Abs. 1 KommZG entsprechend.

§ 17

Haushaltssatzung

- (1) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens einen Monat vor der Beschlußfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
- (3) Die Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.
- (4) Haushaltssatzungen mit genehmigungspflichtigen Bestandteilen sind sogleich nach der Genehmigung amtlich bekanntzumachen. Haushaltssatzungen ohne solche Bestandteile sind frühestens einen Monat nach der Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde amtlich bekanntzumachen, sofern nicht die Rechtsaufsichtsbehörde die Satzung beanstandet. Gleichzeitig ist der Haushaltsplan eine Woche lang öffentlich aufzulegen; darauf ist in der amtlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung hinzuweisen.

§ 18

Deckung des Finanzbedarfs, Umlegungsschlüssel

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Anschlußnehmern Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.
- (2) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken, erhebt der Zweckverband eine Umlage.
- (3) Die Umlagen werden erhoben als laufende oder einmalige Umlagen. Laufende Umlagen werden erhoben für den Sach- und Personalaufwand des Verbandes im Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder. Einmalige Umlagen werden erhoben für den Investitionsaufwand und für den sonstigen ungedeckten Finanzbedarf nach den Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder.

§ 19

Kassenverwaltung

Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung bestellt. Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

§ 20

Rechnungslegung, Prüfung

- (1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von 4 Monaten nach Abschluß des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann der Verbandsversammlung vorzulegen.
- (2) Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung ist innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluß des Haushaltsjahres vom Rechnungsprüfungsausschuß durchzuführen. Der Prüfungsausschuß ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus drei Verbandsräten.
- (3) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung alsbald fest.
- (4) Nach überörtlicher Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten beschließt die Verbandsversammlung in öffentlicher Sitzung alsbald über die Entlastung. Verweigert die Verbandsversammlung die Entlastung oder spricht sie mit Einschränkungen aus, so hat sie die dafür maßgebenden Gründe anzugeben.
- (5) Die Verbandsräte können jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 21

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachungen ihrer Satzung vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in der für seine Verbandsmitglieder ortsüblichen Weise vorzunehmen.

§ 22

Besondere Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde

- (1) Wenn eine Sitzung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist und der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind, kann die Rechtsaufsichtsbehörde die Verbandsversammlung einberufen.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 23

Auflösung und Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Beschlußfassung durch die Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie die Verbandssatzung bekanntzumachen.
- (2) Wird der Verband aufgelöst, so haben die beteiligten Verbandsmitglieder das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens des Zweckverbandes zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im übrigen ist das Vermögen zu veräußern und der Erlös nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
- (3) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes bedarf eines mindestens zwei Jahre vorausgehenden, nur für den Schluß des Rechnungsjahres zulässigen schriftlichen Antrags, der Zustimmung der Verbandsversammlung sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Art. 44 Abs. 3 Satz 1 KommZG bleibt unberührt.
- (4) Die Zustimmung der Verbandsversammlung zum Austritt darf nicht verweigert werden, wenn das ausscheidende Mitglied alle bis zum Austrittstermin anfallenden satzungsgemäßen Verpflichtungen erfüllt hat und die Entschädigung des Zweckverbandes und der in ihm verbleibenden Mitglieder für die durch den Austritt entstehenden Nachteile geregelt ist.

§ 24

Satzungsänderung

Jede Änderung der Verbandssatzung bedarf einer Mehrheit ~~von~~ zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmzahl in der Verbandsversammlung. Wird die Verbandsversammlung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand, welcher dieser qualifizierten Mehrheit bedurfte hätte, zusammengerufen, so ist eine Änderung der Verbandssatzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Verbandsräte möglich. Bei der zweiten Einladung muß auf diese Bestimmung hingewiesen werden. Das Erfordernis weitergehender qualifizierter Mehrheiten nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit vom 20.06.1994 (GVBl. S. 255 ff) bleibt unberührt.

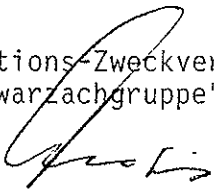
§ 25

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwarzenbruck, den 04.06.96

Kanalisations-Zweckverband
"Schwarzachgruppe"


Frister
1. Vorsitzender